

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nummer 70, 16.07.2015

**Bekanntmachung der Neufassung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 16. Juli 2015

**Bekanntmachung der Neufassung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 16. Juli 2015

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 60 vom 16.07.2015) wird die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013),
- die o. g. Ordnung vom 15. Juli 2015.

Dortmund, den 16. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Prof. Dr. Hachul

**Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juli 2015

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	5
§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsprüfungsordnungen	5
§ 2 Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master	5
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	7
§ 5 Studienberatung	7
§ 6 Prüfungsausschuss	8
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	10
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	11
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation	12
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen.....	14
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	14
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	14
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	15
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	15
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen	15
§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen	16
III. Besondere Studieninhalte	16
§ 18 Schlüsselqualifikationen	16
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	16

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	16
§ 20 Ziel und Form	16
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen.....	17
§ 22 Durchführung von Prüfungen	19
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	20
§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten	21
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	22
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten.....	23
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	23
V. Abschlussarbeiten	23
§ 28 Bachelorarbeit und Masterarbeit.....	23
§ 29 Zulassung zur Abschlussarbeit	24
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit.....	25
§ 31 Abgabe der Abschlussarbeit	25
§ 32 Kolloquium	26
§ 33 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums	26
VI. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse	27
§ 34 Ergebnis der Abschlussprüfung.....	27
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	28
§ 36 Zusatzmodule	29
§ 37 Bachelor- und Masterurkunde.....	29
VII. Schlussbestimmungen	29
§ 38 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsfristen	29

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsprüfungsordnungen

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung Studiengangsprüfungsordnungen zu erlassen. Diese regeln gemäß § 64 Absatz 2 HG insbesondere:
 1. den zu verleihenden Hochschulgrad,
 2. die Regelstudienzeit gemäß § 61 HG und die Termine für die Aufnahme des jeweiligen Studienganges,
 3. die speziellen Zugangsvoraussetzungen,
 4. die Zahl der Module,
 5. die Inhalte, die Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
 6. die Voraussetzungen der in dem Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
 7. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungen und die Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen,
 8. den Studienverlauf in Form eines Studienverlaufsplans als Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung.
- (3) Die Studiengangsprüfungsordnungen konkretisieren die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung. Sie können ergänzende oder alternative Regelungen treffen, sofern diese nicht der Rahmenprüfungsordnung widersprechen.
- (4) Im Falle des Erlasses einer neuen Studiengangsprüfungsordnung des Studiengangs gilt für die bereits eingeschriebenen Studierenden die bisherige Studiengangsprüfungsordnung fort. Sie tritt frühestens drei Semester nach Ende der Regelstudienzeit der zuletzt in den Studiengang eingeschriebenen Studienanfängerinnen und Studienanfänger außer Kraft.
- (5) Für Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen oder im Rahmen der dualen Hochschulausbildung oder im Rahmen eines Franchising gemäß § 66 Absatz 6 HG durchgeführt werden, finden die Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung Anwendung, soweit aufgrund der Kooperation nicht abweichende Regelungen erforderlich sind.

§ 2

Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master

- (1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder gestalterisch-künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird ein weiterer qualifizierender Hochschulabschluss erlangt.
- (3) Die Bachelor- bzw. die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, ggf. Auslandsstudiensemestern und / oder Praxissemestern, und einer Abschlussarbeit sowie einem Kolloquium als abschließendem Prüfungsteil.
- (4) Die Hochschule verleiht auf Grund der Bachelor- oder Masterprüfung gemäß Absatz 3 einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des Moduls wissen, verstehen und / oder demonstrieren können sollen. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester, nur in Ausnahmefällen über zwei Semester. Die Module einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Studienplan festgelegt, der der Studiengangsprüfungsordnung als Anlage beizufügen ist. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch der Studiengänge. Die Modulhandbücher sind bei Änderungen zu aktualisieren und im Internet zu veröffentlichen. Die Fachbereiche verantworten die Dokumentation und Archivierung der Versionen des jeweiligen Modulhandbuchs.
- (2) Studiengangsprüfungsordnungen können die Module in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule einteilen. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelor- bzw. Masterprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (3) Module schließen in der Regel mit nur einer, das gesamte Modul umfassenden benoteten Prüfung ab, bei deren Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen ausgewiesen. Pro Studienjahr ist in Vollzeitstudiengängen der Erwerb von 60 Leistungspunkten, pro Semester in der Regel von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Die Anzahl der Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand für die jeweilige Prüfungsleistung. Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika etc.), deren Vor- und Nachbereitung sowie die Prüfungsvorbereitung und die Teilnahme an den Prüfungen, ggf. das Praxissemester und die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudienganges ist die Fachhochschulreife oder eine mindestens als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber ohne Fachhochschulreife gilt die „Ordnung für den Zugang von beruflich Qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern“ der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Zusätzlich kann in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung eines Bachelorstudienganges der Nachweis einer höchstens dreimonatigen praktischen Tätigkeit (Praktikum) und / oder der Nachweis einer studiengangsbezogenen Vorbildung und / oder einer künstlerisch-gestalterischen oder sonstigen Eignung gefordert werden. Mindestens die Hälfte eines geforderten Praktikums ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die fehlende Zeit des Praktikums ist in der Regel bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Einschlägige, nachgewiesene Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen sowohl die Zugangsvoraussetzungen als auch die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend den Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Dortmund nachweisen. Für ausländische Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen zum Studium zugelassen werden, gilt als Nachweis eine entsprechende Bescheinigung der Partnerhochschule. Einzelheiten zu Satz 1 und 2 regelt die Studiengangsprüfungsordnung.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudienganges ist der Nachweis eines ersten geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS. Die jeweilige Masterprüfungsordnung kann weitere Zugangsvoraussetzungen bestimmen.

§ 5

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
 - zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Rahmenprüfungsordnung oder eine Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Absatz 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. ein bis zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Studiengangsprüfungsordnung kann eine andere Zusammensetzung regeln, wobei zu gewährleisten ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses dem Kreis der Professorinnen oder Professoren angehört.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereichs gewählt. Für fachbereichsübergreifende und kooperative Studiengänge sind in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung besondere Regelungen zu treffen, wie sich der Prüfungsausschuss unter Beteiligung aller betroffenen Fachbereiche zusammensetzt. Für die unter Satz 4 Nummer 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nummer 1 bis 4 und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter müssen dem jeweiligen Fachbereich angehören. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf eigene Initiative oder auf Nachfrage.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Eine Übertragung soll auch dann nicht stattfinden, wenn es sich um einen kooperativen Studiengang handelt.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 3 Genannten mindestens drei Personen und von den in Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 und 5 Genannten mindestens zwei Personen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Im Falle, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Prüfungsausschussvorsitzende von anderen Prüfungsausschüssen der Fachhochschule Dortmund können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Dasselbe gilt für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Studienbüros.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, soweit dies nicht bereits in einem begründeten Antrag erfolgte. § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer
 1. selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und
 2. sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Für Beisitzende gilt Satz 2 Nummer 1 entsprechend (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer bzw. eine Beisitzende oder ein Beisitzer ist in der Regel hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender an den am Studiengang beteiligten Fachbereichen. In Ausnahmefällen kann von letztgenannter Voraussetzung abgewichen werden. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird. Dabei sind auch die Belange von Personen mit Fürsorgeverantwortung zu berücksichtigen.
- (3) Für die Prüfenden und Beisitzende gelten § 6 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Satz 1 und 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund. Fehlversuche werden bei einem Wechsel von Studiengängen gemäß Satz 1 bis 3 nicht berücksichtigt. Dies gilt ausnahmsweise nicht bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund, deren Curricula sich ausschließlich durch ein Praxissemester oder ein Auslandsstudiensemester voneinander unterscheiden. Hier erfolgen eine Anrechnung der Fehlversuche sowie eine Anerkennung von erbrachten Leistungen von Amtswegen.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation bzw. nach dem hochschulinternen Wechsel des Studiengangs, innerhalb eines Semesters nach Erbringung der Prüfungsleistung an einer anderen deutschen Hochschule bzw. innerhalb eines Semesters nach Rückkehr aus dem Ausland bereitzustellen. Eine Anerkennung ist jedoch bereits dann verwirkt, wenn die oder der Studierende die Prüfung in einem Modul angetreten hat, für das eine Anerkennung der Prüfungsleistung möglich wäre.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Satz 1 und 2 gilt entsprechend auch für die Feststellungen gemäß Absatz 6 und 7.
- (4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, die in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll.
- (5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem für die Anerkennung zuständigen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen anerkannt.
- (7) Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden; zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.
- (8) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und / oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Studien- und Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang von mindestens 20% der erforderlichen Leistungspunkte des gesamten Studiengangs sowie die Abschlussarbeit mit Kolloquium müssen an der Fachhochschule Dortmund geleistet werden; hier ist eine Anerkennung ausgeschlossen.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und bekannt zu geben. Sie können alternativ durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden, soweit dies in der Studiengangsprüfungsordnung vorgesehen ist.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung	Bedeutung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

- (3) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht die besonderen Bestimmungen etwas anderes regeln. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Wird eine Note aus dem gewichteten Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis	1,5	„sehr gut“,
über	1,5 bis 2,5	„gut“,
über	2,5 bis 3,5	„befriedigend“,
über	3,5 bis 4,0	„ausreichend“,
über	4,0	„nicht ausreichend“.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, Kompensation

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Teile der Bachelor- oder Masterprüfung ist unzulässig.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann eine höhere Anzahl von Prüfungsversuchen vorsehen (siehe § 21 Absatz 1 Nummer 2). Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 aus semesterbegleitenden und semesterabschließenden Prüfungsleistungen zusammen, verfallen die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung. Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind und des Weiteren im Folgesemester auch nicht angeboten werden, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 20 Absatz 2 Satz 3).
- (3) Die Bachelor- und Masterarbeit und das zugehörige Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Ist in einem Wahlpflichtmodul eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung kompensiert werden. Die Studiengangsprüfungsordnungen können die Kompensationsmöglichkeiten ausweiten bzw. einschränken.
- (5) Kann der Prüfling zu einer vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine vorgesehene Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 4 endgültig nicht bestanden, erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling
 - a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Satz 1 Buchstabe a) findet bei fristgemäßer Abmeldung des Prüflings keine Anwendung. Die Studiengangsprüfungsordnungen können abweichende Regelungen zu Satz 1 Buchstabe a) treffen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest gemäß § 63 Absatz 7 HG über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Satz 1 und 2 gilt auch, wenn der Prüfling wegen unabweisbarer Ereignisse im Rahmen seiner Fürsorgeverantwortung (akute Erkrankung eines eigenen Kindes oder Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) gehindert ist, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen. Das Studienbüro ist für die Entgegennahme zuständig. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Prüfling elektronisch über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ oder schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs oder bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (4) Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. Hiervon kann bei leichten Verstößen abgesehen werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs, kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler der Fachhochschule Dortmund.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Prüfungstag schriftlich beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens oder nach Aushändigung eines Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Auf der Prüfungsleistung beruhende Grade können aberkannt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelor- oder Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von sieben Jahren nach Ausstellung des Bachelor- oder Masterzeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme soll binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der das Modul abschließenden Prüfung gestattet.

§ 14

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 110 Absatz 2 Nummer 2 Justizgesetz NRW, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligten Personen.

§ 15**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Prüfgutachten, Prüfungsprotokolle und sonstige Prüfungsunterlagen einzelner Prüfungen sind zwei Jahre, Abschlussarbeiten nach § 28 sieben Jahre ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren. Bei einem Widerspruchs- oder Verwaltungsstreitverfahren über das Ergebnis gilt diese Frist ab Rechtskraft der Prüfungsentscheidung. Prüfungsakten der Absolventinnen und Absolventen, welche Stammdaten, Notenspiegel, wesentliche Informationen und Gutachten zur Abschlussarbeit bzw. zum Kolloquium sowie die wesentlichen Dokumente des Studienabschlusses enthalten, sind 50 Jahre ab Beginn der Abschlussprüfung nach § 35 Absatz 4 aufzubewahren.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 16****Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen**

- (1) Ab dem ersten Semester findet in Bachelorstudiengängen ein durch die jeweiligen Fachbereiche organisiertes Mentoring statt. Mentorin oder Mentor können hauptamtlich Lehrende und / oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. Mentoringgespräche beinhalten insbesondere Fragen der Studienwahl, der Studienorganisation, der individuellen Zeit- und Lernplanung, des Umgangs mit schwierigen Situationen und der Vorbereitung für Praktika. Es wird dokumentiert, dass das Mentoringgespräch stattgefunden hat.

Das Mentoring kann durch entsprechende Regelungen in den Studiengangsprüfungsordnungen zum Bestandteil des Curriculums gemacht und mit Leistungspunkten versehen werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Mentoring durch entsprechende Regelungen in den Studiengangsprüfungsordnungen in bereits vorhandene Module zu integrieren. In diesem Rahmen kann die Teilnahme am Mentoring zur Voraussetzung der Prüfungszulassung im entsprechenden Modul gemacht werden; hierbei findet § 21 Absatz 2 Buchstabe c) dieser Ordnung Anwendung. Andere Formen der Realisierung eines Mentoring bleiben den Fachbereichen überlassen.

- (2) Im zweiten bis dritten Semester der Bachelorstudiengänge finden Studienstandsgespräche statt, die eine fachliche Beratung zum bisherigen Studienverlauf und zu aufgetretenen Problemen sowie deren Lösungen, eventuell durch Teilnahme an weiteren Beratungsangeboten, beinhalten. Bezüglich der Möglichkeiten der Fachbereiche, die Studienstandsgespräche in das Studium zu integrieren, gelten die Sätze 4 bis 8 des Absatzes 1 entsprechend.
- (3) Das International Office führt darüber hinaus für alle internationalen Studierenden zu Beginn des dritten Semesters ein individuelles, persönliches Integrationsgespräch durch. In diesem Gespräch wird der jeweilige Studienstand besprochen. Eine Sozialberatung soll zudem auf persönliche Probleme (z. B. mit Behörden oder auch finanzieller Art) eingehen. Der Nachweis der Teilnahme am Gespräch ist eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung aus Mitteln der Fachhochschule.

§ 17**Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen**

Sofern in den Bachelorstudiengängen Module besonders betreuungsintensiv sind („kritische Fächer“), werden diese in den Studiengangsprüfungsordnungen ausgewiesen. Innerhalb dieser Module werden in vorhandenen oder flankierenden Lehrveranstaltungen zusätzliche Angebote erstellt, denen zum Teil Einstufungstests zur Realisierung eines differenzierten Lehrangebots vorangestellt werden. Näheres regeln die Studiengangsprüfungsordnungen.

III. Besondere Studieninhalte**§ 18****Schlüsselqualifikationen**

Bestandteil der Curricula sämtlicher Bachelorstudiengänge sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Hat eine Studierende / ein Studierender an einem Angebot des Career Service zu Schlüsselkompetenzen teilgenommen, wird dies auf Grundlage entsprechender vom Fachbereich erstellter Äquivalenzlisten auf Antrag anerkannt.

§ 19**Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

- (1) Die Studienpläne der Bachelor Studiengänge sind so zu gestalten, dass es Mobilitätsfenster für folgende Aktivitäten gibt:
 - Auslandsstudiensemester,
 - In- oder Auslandspraktikum oder
 - Praxissemester im In- oder Ausland.
- (2) Näheres bestimmt die Studiengangsprüfungsordnung. Diese muss für verpflichtende Auslandsstudiensemester, Praktikum und Praxissemester insbesondere regeln:
 - die hierfür vergebenen Credit-Punkte,
 - die jeweils mögliche Dauer,
 - den Nachweis von Kenntnissen der jeweiligen Landessprache oder von Englischkenntnissen,
 - die Zulassungsvoraussetzungen, bei einem Auslandsstudiensemester mindestens den Abschluss eines Learning Agreements,
 - das Anerkennungsverfahren für das weitere Studium.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 20****Ziel und Form**

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird. In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und

Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, darf die zeitliche Dauer aller Teilprüfungen die vorgesehene Zeitdauer der Modulprüfung in der Regel nicht überschreiten.

- (2) Prüfungsform, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind an dem Inhalt der Module zu orientieren. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einer Prüfung die Prüferinnen und Prüfer und im Benehmen mit diesen, die Prüfungsformen, die Prüfungsmodalitäten (Dauer) und, sofern die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander, verbindlich fest. Des Weiteren bestimmt er die Module, in denen die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bei einem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung für die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung gültig bleiben (siehe § 10 Absatz 2 Satz 5).
- (3) Als Prüfungsformen für semesterabschließende Modulprüfungen sind vor allem schriftliche Klausurarbeiten, auch in Form des Antwortwahlverfahrens (§ 23), projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25), Hausarbeiten und Referate (§ 26) zulässig. Die Studiengangsprüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist. Die Note der Modulprüfung berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach den Leistungspunkten fest. Ist eine Modulprüfung bestanden, sind damit auch die zugewiesenen Leistungspunkte erworben.
- (5) Eine semesterabschließende Modulprüfung kann ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt werden. In diesen Fällen ist die Modulprüfung bestanden wenn die Teile der Modulprüfung entsprechend der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Gewichtung der einzelnen Teile insgesamt mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (6) Bei allen Prüfungsformen sind Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 10 Absatz 4 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 21

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in einem Studiengang an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Beurlaubte Studierende können zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden. Des Weiteren können beurlaubte Studierende zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist;

2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche in demselben Modul oder Teilmodul in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 5 an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann eine höhere Anzahl an Prüfungsversuchen vorsehen.
- (2) Die Studiengangsprüfungsordnung kann die Zulassung zur Prüfung eines Moduls insbesondere von den folgenden weiteren Voraussetzungen abhängig machen:
- a) erfolgreicher Abschluss eines anderen Moduls bzw. anderer Module und / oder
 - b) regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls oder
 - c) aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls.

Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß Satz 1 Buchstabe b) darf nur in den Lehrveranstaltungsarten Exkursion, Sprachkurs, Praktikum, praktische Übung oder in einer vergleichbaren Lehrveranstaltungsart geregelt werden. Hier kann in der Studiengangsprüfungsordnung die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls nur vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß Satz 1 Buchstabe c) ist auch bei einer unregelmäßigen oder gar einmaligen Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung gegeben. Die aktive Teilnahme wird durch semesterbegleitende Studienleistungen dokumentiert. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen müssen in der Studiengangsprüfungsordnung oder einer Anlage dazu aufgelistet werden. Die Notwendigkeit der Teilnahmepflichten ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Teilnahmepflichten fest; § 22 Absatz 5 (Nachteilsausgleich) gilt entsprechend. Die Teilnahme wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ zu stellen. An Stelle einer Anmeldung über das ODS kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen. Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen spätestens zum Ende des Folgesemesters. Die Studiengangsprüfungsordnungen können engere Regelungen vorsehen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin elektronisch oder durch schriftlichen Aushang bekannt gemacht.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem jeweiligen Studiengang oder die Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Die Studiengangsprüfungsordnung kann dies auf Studiengänge erweitern, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Von einer erheblichen inhaltlichen Nähe ist auszugehen, wenn sowohl mindestens 60% der Studieninhalte des Studiengangs als auch der Inhalte der Prüfungsleistung mit denen der Fachhochschule Dortmund deckungsgleich sind.
- (6) Die oder der Studierende kann sich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Die Studiengangsprüfungsordnungen können andere Zeiträume vorsehen. An Stelle einer Abmeldung über das ODS kann auch eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 semesterbegleitend erbracht worden, verfallen diese durch den Rücktritt spätestens zum Ende des Folgesemesters. Die Studiengangsprüfungsordnungen können engere Regelungen vorsehen.

§ 22

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Die Prüfungen müssen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Prüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. In fremdsprachigen Studiengängen werden die Prüfungen in der Regel in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der jeweilige Prüfungstermin wird der oder dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, elektronisch oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der FH Card auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeitdauer abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeitdauer zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Näheres regelt ein Leitfaden zum Nachteilsausgleich aufgrund einer Richtlinie des Rektorats.

- (6) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, Projektarbeiten, Referate und schriftliche Hausarbeiten, wird eine schriftliche Versicherung abgenommen, dass die Prüfungsleistung vom Prüfling selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

§ 23

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden der oder dem Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung elektronisch oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an den zu erreichenden Punkten vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer nur für den Teil der Klausurarbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Lehrgebiet entspricht. Im Fall der Sätze 2 und 3 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt.
- (4) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten, soweit nicht der Fall des § 20 Absatz 6 vorliegt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten wird spätestens sechs Wochen nach der Prüfung elektronisch oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (6) Klausurarbeiten können teilweise oder vollständig in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich oder elektronisch gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (7) Bei Einsatz von Antwortwahlverfahren müssen die Aufgabenstellungen von zwei Prüfenden entwickelt werden. Prüferinnen und Prüfer und gemäß § 20 Absatz 6 vorgeschriebene Zweitprüferinnen und Zweitprüfer legen die Prüfungsfragen im Antwortwahlverfahren, die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und das Bewertungsschema gemeinsam fest. Hierbei darf die Bewertung richtig beantworteter Prüfungsfragen nicht deshalb schlechter ausfallen, weil andere Fragen statt gar nicht falsch beantwortet wurden. Die Prüfungsfragen im Antwortwahlverfahren müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie müssen verständlich und eindeutig formuliert sein. Dabei sind die zutreffenden Lösungen schriftlich oder elektronisch festzuhalten. Eine Musterlösung ist zu erstellen.

- (8) Die Bewertung einer Prüfung mit Antwortwahlverfahren hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Anzahl der erreichbaren und die Anzahl der vom Prüfling tatsächlich erreichten Punkte;
 2. die erforderliche Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze).
- (9) Bei der Bewertung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren können Bemerkungen und Texte, bei denen die Fragen diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Notizen, Skizzen oder Zwischenrechnungen, die in die Aufgabenstellung eingetragen oder als Lösung mit abgegeben werden, werden nicht gewertet.
- (10) Prüfende haben bei der Auswertung der durch das Antwortwahlverfahren erbrachten Prüfungsleistungen aller Prüflinge besonders darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zu Grunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (11) Bei der Auswertung der Lösungen der Prüflinge von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren ist der Einsatz einer entsprechenden Soft- bzw. Hardware zulässig. Hierbei werden nur Lösungen gewertet, die an den dafür vorgesehenen Stellen eindeutig markiert sind.
- (12) Bei der Klausureinsicht ist eine Musterlösung für den Aufgabenteil nach dem Antwortwahlverfahren und das Notenschema bereitzuhalten.
- (13) Die Studiengangsprüfungsordnungen können weitere Einschränkungen und Ergänzungen zur Durchführung eines Antwortwahlverfahrens regeln.
- (14) Eine Klausurarbeit kann auf schriftlichen Antrag der am Ende des Anmeldezeitraums zur Prüfung angemeldeten Studierenden anonymisiert stattfinden. Vor der entsprechenden Prüfung erhält jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer eine einmal gültige Identifikationsnummer, die zu ihrer oder seiner Identifizierung dient. Es wird sichergestellt, dass die Zuordnung der Identifikationsnummern zu den jeweiligen Studierenden bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse geheim gehalten wird. Ein Antrag ist innerhalb des jeweiligen Anmeldezeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen, der hierüber entscheidet.

§ 24

Prüfung projektbezogener Arbeiten

- (1) In projektbezogenen Arbeiten soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden.
- (2) Die Prüfungsaufgabe einer projektbezogenen Arbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 gestellt und bewertet. Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 4) von der Prüferin oder dem Prüfer abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Arbeit bewertet.

In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an den zu erreichenden Punkten vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die projektbezogene Arbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer nur für den Teil der projektbezogenen Arbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Lehrgebiet entspricht. Im Fall der Sätze 3 und 4 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt.

- (3) Die Bewertung der projektbezogenen Arbeiten ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 25

Prüfungen in mündlicher Form

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Sätze 3 und 4) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, im Fall des § 20 Absatz 6 immer als Kollegialprüfung. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören. Ein Fragerecht steht Beisitzenden nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Lehrgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur ihr / sein jeweiliges Lehrgebiet. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt § 23 Absatz 3 Satz 4 entsprechend.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen als eine Video-konferenzprüfung abgenommen werden. Über einen solchen Ausnahmefall entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich dabei in einem Raum mit einer Prüferin / einem Prüfer oder einer vom Prüfungsausschuss bestellten Aufsichtsperson befinden. Die Prüfenden haben darauf zu achten, dass durch diese Art der Prüfung keine zusätzlichen Täuschungsmöglichkeiten entstehen. Das Prüfungsprotokoll hält die Art und Weise der Prüfung fest.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling zeitnah bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 26

Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

- (1) Hausarbeit und Referate sollen die Befähigung des Prüflings feststellen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder anderer medialer Form zu bearbeiten und im Fall des Referates auch zu präsentieren. Das Thema und der Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Bei nachgewiesener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit kann von der Frist zur Abgabe der Arbeit abgewichen werden. Die Bewertung ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem festgelegten Abgabetermin bekannt zu geben.
- (2) Hausarbeiten und Referate werden von nur einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht der Fall des § 20 Absatz 6 vorliegt.
- (3) Die für die Bewertung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Hausarbeiten und Referate können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund von eindeutigen, objektiven Abgrenzungskriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 27

Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch bewertbare semesterbegleitende Studienleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Dazu werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte um die mit der Studienleistung erreichten Bewertungspunkte erhöht, und die erhöhte Punktzahl wird zur Bewertung herangezogen. Höchstens ein Drittel der zum Bestehen nötigen Bewertungspunkte darf über die semesterbegleitende Studienleistung erzielt werden. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Derartige semesterbegleitende Studienleistungen stellen keine Studienleistungen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) oder c) dar. Es besteht daher keine Teilnahmeverpflichtung der oder des Studierenden.

V. Abschlussarbeiten

§ 28

Bachelorarbeit und Masterarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Für die Abschlussarbeit kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss eine Prüferin bzw. einen Prüfer sowie das Thema vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

- (3) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer betreut, die oder der hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender sein soll. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Absatz 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Abschlussarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder einen entsprechenden Lehrenden betreut werden kann.
- (4) Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund von eindeutigen, objektiven Abgrenzungskriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 29

Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer die nach der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung erforderlichen Prüfungen bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang eine Abschlussarbeit oder die Abschlussprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Es soll eine Erklärung beigefügt werden, welche Prüferin bzw. welcher Prüfer zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist. Für den Fall, dass der Prüfling kein Thema vorschlägt, sorgt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass der Prüfling ein Thema erhält.
- (3) Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Zulassungsantrag kann der Antrag schriftlich ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem gleichen Studiengang in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Dem Prüfling wird die Zulassung elektronisch über das ODS oder schriftlich bestätigt.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit (§ 28 Absatz 3) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Nimmt der Prüfling das Thema nicht innerhalb von drei Monaten nach dem durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Termin für die Ausgabe entgegen, ist das Thema für den Prüfling verwirkt.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Abschlussarbeit) beträgt bei der Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel zwischen zehn und zwölf Wochen. Die Bearbeitungszeit beträgt bei einer Masterarbeit mindestens zwölf und höchstens 24 Wochen. Näheres regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.
- (3) Die konkrete Bearbeitungszeit wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Abschlussarbeit festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt.

Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden. Des Weiteren kann bei nachgewiesener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Abschlussarbeit abgewichen werden.

- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Absatz 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischer Erkrankung des Prüflings bzw. im Fall von unabweisbaren Ereignissen im Rahmen der Fürsorgeverantwortung findet § 22 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

§ 31

Abgabe der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss auf geeigneten Medien abzuliefern. Die Studiengangsprüfungsordnung regelt Einzelheiten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit auf dem Postweg ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe c) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (3) Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit (Abstract) kann in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung verlangt werden.

§ 32 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Die Studiengangsprüfungsordnung bestimmt, ob das Kolloquium und die Abschlussarbeit zwei eigenständige Leistungen oder eine zusammengehörige Prüfungsleistung sind.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 29 Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind;
 3. für den Fall, dass
 - a) Abschlussarbeit und Kolloquium einzeln bewertet werden, die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde;
 - b) bei Bildung einer Gesamtnote nach dem Ergebnis der Abschlussarbeit und der Gewichtung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung feststeht, dass mit dem Kolloquium die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) erreicht werden kann.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Voraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§ 29 Absatz 1 und 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 29 Absatz 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Abschlussarbeit mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Abschlussarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen, sofern nicht gemäß § 33 Absatz 3 vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt wurde.

Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann dies näher spezifizieren. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei alle Prüferinnen und Prüfer ein Fragerecht haben und das Ergebnis unmittelbar im Anschluss bekanntgegeben wird.

§ 33 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums

- (1) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium werden nach den Bestimmungen der Studiengangsprüfungsordnung als eine zusammengehörige Prüfungsleistung durch Bildung einer Gesamtnote oder als eigenständige Prüfungsleistungen durch

- Einzelnoten bewertet. Bei einer zusammengehörigen Prüfungsleistung muss die Studiengangsprüfungsordnung die anteilige Gewichtung von Abschlussarbeit und Kolloquium für die Bildung der Gesamtnote in Prozenten festlegen. Wird der Prüfling gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3b) nicht zum Kolloquium zugelassen, gilt die Abschlussarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 28 Absatz 3 Satz 2 (Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein.
 - (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Gesamtnote oder werden die Einzelnoten von Abschlussarbeit und Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Absatz 4 gebildet. Beträgt die Differenz bei der Bewertung der Abschlussarbeit 2,0 oder mehr oder ist dies im Falle einer Gesamtnotenbildung absehbar, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt; für die Bewertung und das weitere Verfahren gilt dann Folgendes:
 - a) Bei Bildung von Einzelnoten für Abschlussarbeit und Kolloquium ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Arbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Das Kolloquium wird von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet wurde.
 - b) Bei Bildung einer Gesamtnote für Abschlussarbeit und Kolloquium ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Gesamtleistung kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
 - (4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird bei gesonderter Bewertung der Abschlussarbeit spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Abschlussarbeit mitgeteilt, ob sie bestanden ist. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium werden Leistungspunkte gemäß der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung vergeben.

VI. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34

Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß § 20, die Abschlussarbeit gemäß § 28 und das Kolloquium gemäß § 32 jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.

- (2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder entsprechend bewertet gilt und keine Kompensation nach § 10 Absatz 4 möglich ist. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus.
- (3) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen ab, so zählen die am besten bewerteten Prüfungen für das Ergebnis der Abschlussprüfung, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. Die nicht berücksichtigten Module können entsprechend § 36 im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 35

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten bzw. die Angabe des Bestehens, das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit dem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte aufgeführt. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Absatz 4 gebildet. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung bestimmt die Gewichtung der Einzelnoten.
- (3) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
 - dem Grade A die 10% Prüfungsbesten,
 - dem Grade B die folgenden 25%,
 - dem Grade C die folgenden 30%,
 - dem Grade D die folgenden 25%,
 - dem Grade E die verbleibenden 10%.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren semesterliche Dauer sowie die Noten und die Leistungspunkte.

§ 36

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen sowie auf Antrag in Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 37

Bachelor- und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erhält der Prüfling eine Abschlussurkunde (Bachelor- bzw. Masterurkunde). Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades bzw. Master-Grades gemäß § 2 Absatz 4 beurkundet.
- (2) Die Abschlussurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 35 Absatz 4). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Abschlussurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten*, Veröffentlichung, Übergangsfristen

- (1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Studiengangsprüfungsordnungen müssen durch Ordnungen gemäß § 1 Absatz 2 ersetzt werden. Sie werden – soweit eine Neuregelung nicht schon vorher in Kraft trat – im Rahmen der Reakkreditierung des jeweiligen Studiengangs aufgehoben.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 20. August 2013. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 16. Juli 2015 an geltende Fassung der Rahmenprüfungsordnung.